



Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde beschliessen gestützt auf

- Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- das Volksschulgesetz vom 19. März 1992

folgendes

Reglement über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen Kindergarten und Volksschule (Primar- und Realstufe) an die Gemeinde Walperswil

Grundsatz	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Bühl überträgt die ihr gemäss der kantonalen Gesetzgebung obliegenden Aufgaben in den Bereichen Kindergarten und Volksschule (Primar- und Realstufe) an die Einwohnergemeinde Walperswil.
Geltendes Kommunales Recht	Art. 2 Die Gemeinde Bühl unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde.
Vertrag	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat regelt die Pflichten und Rechte der Gemeinde aus der Übertragung durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde. ² Er regelt insbesondere die Kostenverteilung und die Vertretung der Gemeinde mit dem für die Belange des Kindergartens und der Volksschule zuständigen Organ der Sitzgemeinde. ³ Eine Auflösung der Zusammenarbeit durch die Gemeinde Bühl ist durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Bühl zu beschliessen.
Inkrafttreten	Art. 4 Das Übertragungsreglement tritt per 01. Januar 2011 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bühl haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2010 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Bühl

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Beat Kreuz Daniela Linder

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 23. November 2010 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 21. Oktober 2010 bekannt gegeben.

Bühl, 23. November 2010

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Linder